

Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.
Oststr. 162, 40210 Düsseldorf
T +49 211 860 46 38, F +49 211 860 46 51
info@FabLF-nrw.de
www.FabLF-nrw.de
Vorsitzender: Max Frhr. v. Elverfeldt
Geschäftsführer: RAin Svenja Beckmann

Per Mail: anhörung@landtag.nrw.de
„A02-DSchG NRW – 15.03.2022“

Düsseldorf, 09.03.2022

Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/16518
Anhörung des Ausschusses für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 18.03.2022
Stellungnahme der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum überarbeiteten Entwurf des Denkmalschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu dürfen. Zunächst freuen wir uns sehr, dass die Leistungen der vielen privaten Denkmal-**Eigentümer** wieder anerkannt werden und diese nicht, wie im vormaligen Entwurf als „Verpflichtete“ bezeichnet werden. Diese Anerkennung wird auch durch die enorme Aufstockung der Denkmalfördergelder im Jahr 2022 deutlich. Dafür bedanken wir uns.

Wir freuen uns, dass viele unserer Anregungen bereits in die überarbeitete Fassung aufgenommen wurden. Wir sehen das Gesetz als einen ersten Schritt in die Richtung eines modernen Denkmalschutzes, der den Erhalt der Denkmäler gewährleistet und ihren Nutzen ermöglicht.

Wir möchten unsere Einschätzung des Gesetzes anhand der Einzelvorschriften nachfolgend erläutern und Ihnen noch weitere Verbesserungsvorschläge aufzeigen.

Zu § 1 Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege

Zu Abs. 1

Wir begrüßen die Ergänzung in Absatz 1, „*Dabei ist auf eine sinnvolle Nutzung hinzuwirken*“. Diese Ergänzung soll dringend erhalten bleiben.

Eine „sinnvolle Nutzung“ ist diejenige, die den zukünftigen Bestand des Denkmals sichert. Dies kann auch durch eine moderne Nutzung gegeben sein. Denn nur ein genutztes Denkmal, das gelüftet, geheizt und

**Wir kümmern uns
ums Land.**

gepflegt wird, wird in einem guten Zustand erhalten. Ungenutzte Denkmäler werden daher oftmals dem Verfall überlassen.

Zu Abs. 2

Wir begrüßen ausdrücklich, dass wieder aufgenommen wurde, dass der Denkmalschutz mit „*Eigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zusammenwirken soll*“.

Dies halten wir für sehr wichtig, um die Anerkennung der privaten Leistungen auszudrücken und auch um die Eigentümer, die das Denkmal weiterhin erhalten, in die Planungen und Prozesse gleichwertig miteinzubeziehen. Meist ist der private Denkmaleigentümer ebenfalls sehr an der Geschichte und am Erhalt dieser interessiert und gut informiert. Die Beteiligung der privaten Denkmaleigentümer ist aus Denkmalsicht gewinnbringend.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 1

Wir bedauern, dass die Formulierung „aus vergangener Zeit“ gestrichen wurde. Diese haben wir als Klarstellung begrüßt.

Wir fanden die Idee gut und sinnvoll, aus späteren Epochen (z.B. ab 1950) exemplarisch Gebäude unter Schutz zu stellen und nicht jedes einzelne Bauwerk unter Schutz zu stellen. Gerade die Gebäude ab 1950 sind in der Bausubstanz noch so gut erhalten, dass sie anderweitig genutzt werden können, bedürfen dazu aber in der Regel umfangreicher Umbauten, weil sich die Anforderungen an Komfort, Brandschutz und Klimaschutz geändert haben.

Wir begrüßen die Ergänzung der Worte „*ein Interesse der Allgemeinheit besteht*“ in Satz 2.

Dadurch wird deutlich, dass nicht nur die Bewertung durch einen Sachverständigen und die Bedeutung des Objektes für eine Einzelperson ausschlaggebend ist, sondern die Bedeutung von einer Mehrheit von Menschen bejaht werden muss. In der Vergangenheit kam dieses Problem in unserem Mitgliederkreis bereits bei Kriegsdenkmälern auf, seien es Laufgräben oder Landebahnen. Dort stellte sich die Frage, ob der Erhalt dieser Denkmäler im Wald für die Allgemeinheit von Bedeutung ist oder nur für den kriegshistorisch interessierten Bearbeiter.

Zu Abs. 4

Wir begrüßen die Streichung der Alleen aus dem Denkmalrecht, da diese bereits durch das Naturschutzrecht geschützt werden.

Der Unterschutzstellung von Gartendenkmälern stehen wir im Übrigen unentschlossen gegenüber. Die Vor- und Nachteile der Unterschutzstellung sind für den Eigentümer schwer abzuschätzen.

Zu Abs. 6

Die Ergänzung der Welterbestätten halten wir für sinnvoll, da diese in § 37 geregelt werden.

Zu § 3 Rücksichtnahmegebot

In dem Rücksichtnahmegebot fehlt die Rücksichtnahme auf die Interessen der Denkmaleigentümer.

Zu § 4 Vorläufiger Schutz

Der Eigentümer wird über die Absicht der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens informiert, es fehlt aber an der Möglichkeit einer Stellungnahme. Zur Stärkung der Eigentümerrechte sollte ein Beteiligungsverfahren eingeführt werden. Es ist daher folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Der Eigentümer hat die Möglichkeit, innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme zur geplanten Unterschutzstellung abzugeben.“

Zu § 5 Unterschutzstellung

Wir halten es für zwingend erforderlich, dass neben Baudenkmalern und beweglichen Denkmalern auch Gartendenkmäler in die Denkmalliste eingetragen werden müssen. Ansonsten würde es sich um einen gesetzlichen Schutz, ähnlich der Regelung der gesetzlich geschützten Biotope im Naturschutzrecht, handeln. Mit der Entstehung dürfen sie nicht mehr verändert werden.

Wir begrüßen die Ergänzung „Gartendenkmäler“ daher ausdrücklich.

Zu § 7 Erhaltung von Baudenkmalern

Zu Abs. 1

Im ersten Entwurf des DSchG wurde die Unzumutbarkeit definiert. Diese Definition sollte wieder aufgenommen werden, um eine klare Grenze zu setzen. Es ist folgender Satz 2 zu ergänzen:

„Unzumutbarkeit ist insbesondere gegeben, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung dauerhaft nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Denkmals aufgewogen werden können.“

Die Regelungen im Gesetz erhöhen die Lasten, die auf dem Eigentümer liegen. Er hat nicht nur das Denkmal zu erhalten, sondern die „denkmalwerte Substanz“ und muss die Arbeiten „fachgerecht“ durchführen.

Ziel des Gesetzes sollte es dann auf der anderen Seite sein, alltägliche Erhaltungsmaßnahmen von der Erlaubnispflicht auszunehmen und somit Handlungsmöglichkeiten und Verfahren zu beschleunigen im Vertrauen darauf, dass der Denkmaleigentümer selbst das Beste für sein Denkmal möchte. Dies wird leider nicht angenommen, vielmehr wird der Denkmaleigentümer durch die im Gesetz gewählte Formulierung unter einen Generalverdacht gestellt, den Anforderungen des Denkmals nicht zu entsprechen. Dies wird insbesondere durch die Formulierung in Absatz 2 deutlich, wonach die Untere Denkmalbehörde den Eigentümer zu Maßnahmen „verpflichten“ kann.

Zu Abs. 2

Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu entscheiden und sollte sich an der Rechtsprechung orientieren.

Daher begrüßen wir die Streichung der Negativdefinition der Unzumutbarkeit in Satz 4 ff. ausdrücklich.

Zu Abs. 3

Die Formulierung in Absatz 3 enthält viel Auslegungsspielraum. Es wird sich bei der Anwendung des Gesetzes zeigen, ob dies von Vorteil ist oder ob es klarstellender Erlasse bedarf. Erfreulich ist, dass Maßnahmen soweit sie erforderlich sind, möglich sind.

Zu Abs. 4

Der Möglichkeit der Selbstvornahme durch die Denkmalbehörde stehen wir kritisch gegenüber. Diese greift in das Eigentumsrecht ein und drückt abermals das Misstrauen gegenüber den Denkmaleigentümern aus. Es wird unterstellt, dass die Behörde besser weiß, welche Maßnahme zu ergreifen ist als der Denkmaleigentümer. Hierdurch wird unterstellt, dass der Denkmaleigentümer das Denkmal offensichtlich nicht hinreichend pflegt und dann die Behörde einschreiten muss.

Auch die „*unmittelbare Gefahr für den Bestand des Denkmals*“ ist auslegungsbedürftig und wird im Zweifel von der Behörde entschieden, die dann die ihrer Meinung nach notwendigen Arbeiten durchführt.

Zu § 8 Nutzung von Baudenkmalern

Zu Abs. 1

Im Gesetz wird ausgeführt, dass Baudenkmäler „*entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt werden*“. Abgesehen von Wohngebäuden oder Kirchen wird eine Nutzung entsprechend der ursprünglichen Nutzung oder eine gleiche Nutzung oft nicht möglich sein. Es gibt weder Spinnereien, noch Krämerläden, noch Mühlen oder Schmieden, die noch entsprechend genutzt werden können. Auch alte Bahnhöfe, Schul- oder Postgebäude werden kaum den modernen Anforderungen entsprechen. Der private Eigentümer ist meist selbst daran interessiert, das Denkmal so historisch wie möglich zu erhalten. Bei dieser Regelung erwarten die Eigentümer eine großzügige Auslegung seitens des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, um Denkmäler zukünftig bestmöglich zu erhalten.

Wir begrüßen die Streichungen der ehemaligen Sätze 4 und 5 ausdrücklich! Diese stellten einen schweren Eingriff in das Eigentumsrecht dar.

Zu Abs. 2

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Baudenkmäler oder Teile dieser der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Diese Regelung darf nur für Denkmäler im öffentlichen Besitz und nicht für Denkmäler im Privatbesitz gelten. Ein Großteil der Denkmäler unserer Mitglieder wird privat bewohnt. Eine Öffnung der Gebäude für die Öffentlichkeit ist aufgrund des in Art. 13 GG geschützten Wohnrechts unzumutbar. Hier sollte folgender Satz 2 und 3 ergänzt werden.

„*Unzumutbarkeit liegt regelmäßig vor, wenn das Baudenkmal als Wohnung/Wohnort, geschäftlich oder gewerblich ohne Bezug zum Denkmal genutzt wird.*“

Zu § 9 Erlaubnispflicht bei Baudenkmalern

Zu Abs. 1

Hier hatten wir uns eine Erleichterung von der Erlaubnispflicht für reine Instandhaltungsmaßnahmen gewünscht. Oftmals ergibt es sich, dass, wenn an einem Teil des Gebäudes Arbeiten vorgenommen werden,

andere Arbeiten noch mit erledigt werden können. Dabei handelt es sich in der Regel um kleine Maßnahmen, wie zu streichende Fenster, Erneuern von Lichtschaltern oder ähnliches. Es würde für die Denkmaleigentümer eine große Erleichterung darstellen, wenn derartige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen nicht einer vorherigen Erlaubnis bedürften, da das Erlaubnisverfahren das Umsetzen von Maßnahmen für mindestens 2 Monate nach hinten verschiebt.

Wir schlagen daher die Ergänzung von folgendem Satz 2 vor:

„Erlaubnisfrei sind Instandhaltungs- und Reparatursmaßnahmen, soweit sie in Aussehen und Substanz dem Denkmal entsprechen und es sich um untergeordnete Arbeiten handelt.“

Alternativ schlagen wir vor, die Formulierung aus § 10 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen zu übernehmen:

„(2) Instandsetzungsarbeiten bedürfen keiner Genehmigung nach Absatz 1, wenn sie sich nur auf Teile des Kulturdenkmals auswirken, die für seinen Denkmalwert ohne Bedeutung sind.“

Zu Abs. 3

Wir begrüßen die Einbeziehung des Klimaschutzes in die Abwägung der öffentlichen Interessen, halten die Formulierung im Gesetz aber für zu wenig leitend. Die Erläuterung zum Gesetz widerspricht im Grunde dem Gesetzestext, indem es dort heißt, dass sich eine Privilegierung der obigen Belange gegenüber dem Denkmalschutz verbietet. Damit ein Baudenkmal nicht ausschließlich den Charakter eines Anschauungsobjektes hat, sondern auch unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten betrachtet werden muss, ist es elementar, die Interessen des Klima- und Umweltschutzes in den Vordergrund zu stellen und dies noch deutlicher zu betonen. Es ist doch gerade auch der politische Wille, dass der Stärkung erneuerbarer Energien eine besondere Gewichtung zukommt. Geringfügige Beeinträchtigungen sind unter dem Gesichtspunkt der Energieeinsparung hinzunehmen, wenn die Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Baudenkmals gering sind.

Auch die Rechtsprechung lässt mittlerweile erkennen, dass es keinen grundsätzlichen Vorrang des Denkmalschutzes vor dem Recht der Erneuerbaren Energien gibt. Die neueste Rechtsprechung hat die aktuelle Tendenz bestätigt, dass in den letzten Jahren insbesondere Photovoltaikanlagen in so großer Zahl errichtet wurden, dass derartige Anlagen heutzutage zum normalen städtebaulichen Erscheinungsbild gehören.

Wir schlagen folgende Formulierung zu Abs. 3, Satz 2 vor:

„Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der den Belangen des Wohnungsbaus, des Klimas, des Einsatzes erneuerbarer Energien sowie der Barrierefreiheit dient, kann erlaubt werden, wenn er den Denkmalwert und insbesondere das äußere Erscheinungsbild nur geringfügig beeinträchtigt.“

Zu Abs. 5

Wir bedauern es sehr, dass der im ersten Entwurf enthaltene Absatz 3

„Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann erlaubt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Bauprodukte oder neuer Bauarten nur geringfügig beeinträchtigt.“

ersatzlos gestrichen wurde.

Dieser sehr zeitgemäße und zukunftsgerichtete Absatz muss zwingend als Absatz 5 in § 9 aufgenommen werden.

Auch hier ist alternativ auf die Regelung in § 9 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz Niedersachsen zu verweisen:
„(2) Ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, kann auch dann genehmigt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungstechniken nur geringfügig beeinträchtigt.“

Zu § 12 Erhaltung und Nutzung von Gartendenkmälern

Die Instandhaltung eines Gartendenkmals benötigt mehr Pflege- und Finanzaufwand als die Erhaltung eines Baudenkmals. Hier ist die Grenze der Unzumutbarkeit schnell erreicht. Zur Erhaltung des Gartendenkmals muss ein Gärtner eingestellt werden, der die notwendigen Pflegearbeiten übernimmt. Zudem bedarf es regelmäßiger Nachbesserung durch Dünger, Erde, Pflanzen etc., die zu regelmäßigen Kosten führen.

Zu § 13 Erlaubnispflichten bei Gartendenkmälern

Zu Abs. 2

Bei Gärten kann die Nutzung der Umgebung aufgrund der oftmals angelegten Sichtachsen besonders durch die Unterschutzstellung belastet werden. Dies kann sich auch auf benachbarte Eigentümer auswirken. Bei der Unterschutzstellung der Umgebung ist zwingend der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Zu Abs. 3

Wir begrüßen den Verweis auf das *Klima* ausdrücklich. Aufgrund der wärmeren Sommer und längeren Trockenperioden sind zahlreiche historische Pflanzen an den vormaligen Orten nicht mehr standortgerecht. Es gilt zu verhindern, dass dem Eigentümer das Pflanzen von Pflanzen aufgegeben wird, die nach kurzer Zeit wieder eingehen oder extremer Pflege, wie ständiger Bewässerung bedürfen.

Auch die Ergänzung der *Verkehrssicherheit* halten wir für sehr zielführend.

Zu § 14 Erhaltung und Nutzung von Bodendenkmälern

Zu Abs. 2

Die neue Formulierung des Absatz 2 können wir mittragen.

Wichtig ist, dass nicht jegliche Nutzung untersagt wird. Wenn die bisherige Bodennutzung in Form von Forst- und Landwirtschaft dem Bodendenkmal offensichtlich nicht geschadet hat, sollte diese auch weiter fortgesetzt werden dürfen.

Zu § 15 Erlaubnispflichten bei Bodendenkmälern

Zu Abs. 1

Wir begrüßen die Erlaubnispflicht für die Suche, das Graben und das Bergen von Bodendenkmälern. Insbesondere die Suche durch private Sondengänger muss eingeschränkt werden.

Zu Abs. 6

Wir schlagen vor, in Absatz 6 noch folgenden Satz zu ergänzen.

„Die berechnigte Person benachrichtigt den Eigentümer der Fläche vor der Durchführung der Maßnahmen.“

Zu § 18 Schatzregal

Wie bereits mehrfach vorgetragen, bevorzugen wir die Fortsetzung der Hadrianischen Teilung, also die sachenrechtliche Regelung aus § 984 BGB. Es stellt sich die Frage, wie viele Funde abgegeben wurden und ob das Schatzregal eine erfolgreiche Einrichtung ist, um wertvolle Sachen zu erhalten. Aufgrund der geringen Anzahl abgegebener Funde scheint die Regelung des Schatzregals der archäologischen Forschung keineswegs dienlich zu sein, im Gegenteil.

Anstelle des Schatzregals halten wir die sachenrechtliche Regelung aus § 984 BGB für die richtige. Es ist nicht ersichtlich, warum der Flächeneigentümer kein Eigentum an den auf seinem Grundstück gefundenen beweglichen Denkmälern erhalten soll. Schließlich ist er auch Eigentümer von seinem Grund und Boden. Das Schatzregal verletzt das Grundrecht auf Eigentum und widerspricht der Regelung des § 984 BGB.

Sollte das Schatzregal im DSchG verbleiben, muss zumindest eine Fundprämie in Aussicht gestellt werden. Das hessische DSchG vom 28.11.2016 hat hierfür in § 25 Abs. 2 DSchG H einen Anreiz geschaffen. In Hessen haben die Finderin oder der Finder einerseits, die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie.

Die Fundprämie sollte die im Gesetz angeführte „Belohnung“ ersetzen. Zudem sind anstatt des Wortes „soll“ die Worte „ist ...zu gewähren“ zu übernehmen.

Ebenfalls ist das Wort „angemessen“ zu streichen. Da sich die Höhe der Belohnung ohnehin nur am wissenschaftlichen Wert orientieren kann, ist die Höhe schwer nachzuprüfen. Sie sollte diesem aber entsprechen und nicht lediglich „angemessen“ sein. Das Wort „angemessen“ gibt zu viel Spielraum von dem tatsächlichen Wert abzuweichen.

Zu § 21 Aufbau, Aufgaben und Zuständigkeit der Denkmalbehörden

Zu Abs. 1

Wir begrüßen es, dass die Gemeinden Untere Denkmalbehörden sind. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit haben gezeigt, dass die örtliche Nähe und der oftmals persönliche Bezug zum Denkmal zu guten Lösungen führen.

Zu § 23 Denkmalliste

Zu Abs. 1

In dem Absatz 1 erscheint erstmalig der Begriff der „Pufferzone“. Wir verstehen den Wortlaut so, dass diese Pufferzone nur bei den Welterbestätten einzutragen ist und existiert.

Zu Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 wird zu beweglichen Denkmälern ausgeführt, dass es ausreicht, wenn diese in den Inventarien der Sammlungen/Museen eingetragen werden. Gleiches muss auch für bewegliche Denkmäler in privaten Sammlungen gelten, soweit sich diese in - der Öffentlichkeit zugänglichen - Sammlungen oder Museen befinden.

Zu Abs. 4

Wir halten es für sinnvoll, wenn der Eigentümer bereits einen Bescheid über die Einstufung seines Eigentums als Denkmal erhält und nicht erst über die erfolgte Eintragung seines Denkmals in die Denkmalliste. In Absatz 4 ist daher folgender Satz 1 zu ergänzen:

„Der Eigentümer erhält vor der Eintragung eine ausführliche Stellungnahme mit den fachlichen Gründen, die zur Einstufung des Eigentums als geschütztes Denkmal führen und hat die Möglichkeit, dazu innerhalb einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen.“

Nur wenn Eigentümer ausführliche Kenntnis über die Denkmaleigenschaften und den Denkmalwert ihres Eigentums erfahren, kann eine Akzeptanz gegenüber dem Denkmalschutz entstehen.

Für eine Durchführungsverordnung ist zu überlegen, ob nicht der Aspekt mit aufgenommen werden sollte, dass ab einem bestimmten Alter, z.B. 70 Jahre, eine Unterschutzstellung nicht mehr erfolgen kann. Wenn bis dahin nicht festgestellt wurde, dass die Sache schützenswert ist, sollte der Eigentümer auch die Sicherheit erhalten, diese ohne Schutzstatus nutzen zu dürfen.

Wir begrüßen, dass nur die Eigentümer und das Denkmalfachamt und nicht auch Besitzer oder sonstige Dritte einen Antrag auf Eintragung stellen können. Der Eigentümer allein hat die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über sein Eigentum.

Zu Abs. 5

Der Satz, wonach Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten, ist zu streichen.

Für die Eintragung muss das Verwaltungsverfahrensrecht gelten, wonach eine Klage aufschiebende Wirkung hat. Hält die Behörde die aufschiebende Wirkung für nicht gerechtfertigt, muss sie die sofortige Vollziehung beantragen und mithin die Dringlichkeit begründen. Satz 4 ist ersatzlos zu streichen, da das Verwaltungsverfahrensrecht gilt.

Die Notwendigkeit der Eintragung der Unterschutzstellung in das Grundbuch sehen wir nicht. Hier stellt sich auch die Frage, wer diese veranlasst und wer die Kosten trägt. Zudem setzt eine Eintragung ins Grundbuch stets die Einwilligung des Grundstückseigentümers voraus. Der Satz sollte gestrichen werden.

Zu Abs. 8

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage soll die Denkmalliste von jeder natürlichen oder juristischen Person eingesehen werden dürfen?

Im Gegensatz zum Umweltinformationsgesetz fehlt es an einer Rechtsgrundlage, Informationen über das Eigentum Dritter in Erfahrung bringen zu wollen. Es ist auch nicht ersichtlich, aus welchem Grund Dritte an dieser Information Interesse haben sollten. Es ist ausreichend, wenn wie bisher der Eigentümer und der dinglich Berechtigte ein Recht zur Einsichtnahme haben.

Zu § 24 Verfahren

Zu Abs. 2

Wir halten es für wichtig, dass die Expertise der Denkmalfachämter weiterhin eingefordert wird. Der Wechsel hin zu einer Anhörung sowie die Verkürzung der Frist zur Stellungnahme auf zwei Monate verspricht eine Beschleunigung des Verfahrens, die wir begrüßen.

Zu Abs. 3

Der Regelung in Absatz 3 stehen wir neutral gegenüber. Unsere Denkmaleigentümer legen Wert darauf, dass fachliche Expertise möglichst ortsnah und kontinuierlich gegeben ist.

Zu Abs. 7

Wir begrüßen ebenfalls, dass die Erlaubnis erst nach drei Jahren erlischt. Aufgrund der oftmals komplizierten Arbeiten und der notwendigen Ausschreibungsverfahren war es für private Denkmaleigentümer teilweise nicht möglich, trotz frühzeitiger Bemühungen innerhalb von zwei Jahren mit den Ausführungen zu beginnen.

Zu § 26 Auskunft- und Duldungspflichten

Zu Abs. 2

Wir halten die Betretungsrechte für sehr weitgehend und sehen hier eine Verletzung des Art. 13 GG. Wir halten es für erforderlich, dass das Betreten fremden Eigentums immer nach vorheriger Anmeldung erfolgt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein unangekündigtes Betreten den Belangen des Denkmalschutzes mehr dient als ein angekündigtes.

In Satz 1 sind nach dem Wort *berechtigt* die Worte *„mit Zustimmung des Eigentümers“* zu ergänzen.

Zu Abs.3

Für uns ist die Differenzierung zwischen privaten Eigentümern und Kirchen nicht verständlich. Wenn bei Kirchen eine „Zustimmung“ erforderlich ist, so muss dies auch für private Eigentümer gelten. Gerade der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen ist ein hohes Gut.

Zudem verwundert es, dass in Abs. 2 von „Einwilligung“ und in Abs. 3 von „Zustimmung“ die Rede ist. Hier sollte ein einheitlicher Sprachgebrauch gewählt werden.

Zu Abs.4

In Absatz 4 ist folgender Satz wieder einzufügen:

„Bei allen Maßnahmen ist Rücksicht auf die Betroffenen zu nehmen.“

Die Streichung dieses Satzes verwundert uns. Gerade, wenn private Wohnungen betreten und das Grundrecht aus Art. 13 GG verletzt wird, ist eine Rücksichtnahme auf die Belange der Betroffenen dringend notwendig und der Eingriff in ihre Privatsphäre so gering wie möglich zu halten.

Zu § 27 Kostentragung und Gebührenfreiheit

Wir begrüßen, dass die Gebührenfreiheit nach Abs. 3 sich auch auf steuerliche Bescheinigungen nach § 36 erstrecken.

Zu § 28 Landesdenkmalrat

Zu Abs. 1

Wir begrüßen die Einrichtung eines Landesdenkmalbeirates. Dieser sollte als Fachgremium das Ministerium beraten.

Zu Abs. 2

Wir halten die Anzahl der Mitglieder des Denkmalbeirates für zu umfangreich. Das Gremium kann so nicht fachlich arbeiten, vielmehr wird es darauf hinauslaufen, dass der Landesdenkmalrat über die Arbeit des Ministeriums informiert wird. Wir hätten uns einen Denkmalbeirat ähnlich dem Oberen Forstauschuss oder dem Jagdbeirat im MULNV gewünscht. In diesen Gremien arbeiten Spezialisten aus den verschiedenen Bereichen gemeinsam. Es handelt sich dabei um konstruktive Gremien, die aktiv bei der Förderung, Verwaltungsverfahren, Gesetzen etc. mitarbeiten.

Eine solche aktive Arbeit wird bei einem Gremium mit 38 Mitgliedern nicht möglich sein.

Wir schlagen zwingend eine Reduzierung des Denkmalbeirates vor. Feste Mitglieder sollte ein Vertreter der Denkmalbehörden, der Landschaftsverbände, der Kommunen, der Kirchen und der privaten Denkmaleigentümer sein.

Zudem sprechen wir uns dagegen aus, dass Verbände und Vereinigungen, die eine Vereinigung im Rheinland und eine in Westfalen haben, zwei Stimmen erhalten. Die Familienbetriebe sind ein homogener Verein. Wir schaffen es, die Interessen aller Mitglieder landesweit in einem Verein zu einen. Dies würde uns nun als Nachteil ausgelegt. Um das Gremium zu verschlanken, sollten sich die verschiedenen Interessenvertreter daher zwingend auf einen Vertreter einigen.

Wie in der Einleitung richtig ausgeführt wird, sind 80 % der Denkmäler in Privateigentum. Mit einem von 38 Plätzen ist das private Denkmaleigentum in dem Gremium deutlich unterrepräsentiert.

Zu § 31 Vorkaufsrecht

Wir sprechen uns gegen die Wiedereinführung des Vorkaufsrechts aus. Wir halten ein Vorkaufsrecht für nicht notwendig und für einen ungerechtfertigten Eingriff in das Eigentum und die Verfügungsgewalt des Eigentümers.

Zudem verwundert es, warum nun die Gemeinde und nicht mehr das Land vorkaufsberechtigt sein soll.

§ 33 Zulässigkeit der Enteignung

Eine Enteignung stellt einen erheblichen Eingriff in das private Eigentumsrecht dar. Ein Denkmaleigentümer ist bereits durch dieses Gesetz zu Erhalt und Unterhalt des Denkmals verpflichtet, so daß es nicht ausreichen kann, den Zugang der Allgemeinheit allein über die Definition öffentlichen Interesses erzwingen zu können. Daher sollte dieser Absatz ganz gestrichen oder zumindest die beiden Voraussetzungen, nach denen ein Denkmal enteignet werden kann, durch ein „und“ statt durch ein „oder“ verknüpft werden.

§ 35 Denkmalförderung

Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung die Zuschussförderung wieder eingeführt und den Etat für die Denkmalförderung angehoben hat. In der Begründung haben wir gelesen, dass der Etat für 2022 auf 69,6 Mio € angehoben wurde. Hierfür möchten wir uns ganz herzlich bedanken!!

Zu Abs. 1

Wir halten eine Entscheidung über die Höhe der Beteiligung mit Hinblick auf die Dringlichkeit des Falls für sinnvoll. Auch die Bedeutung des Denkmals kann als Kriterium herangezogen werden.

Zu § 37 UNESCO Welterbe

In § 37 wurden erstmalig Regelungen für Welterbestätten konzipiert. Dies begrüßen wir. Wir halten es aber auch in diesem Bereich für notwendig, die Interessen des Eigentümers vollumfänglich zu berücksichtigen und ihn in das Verfahren miteinzubeziehen. Die Arbeit des Welterbebeauftragten und die Aufstellung von Managementplänen wirken sich unmittelbar auf das Weltkulturerbe und damit auf den Eigentümer und dessen Umgang mit seinem Eigentum aus. Daher ist es notwendig, dass Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Eigentümer und nicht nur unter dessen Beteiligung getroffen werden.

Wir bedanken uns, auch bei der Anhörung dabei zu sein, um dem privaten Denkmaleigentum eine Stimme zu geben und sehen der Anhörung am 18.03.2022 mit Spannung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Svenja Beckmann